

Samtgemeinde Rethem

Kriterienkatalog Freiflächenphotovoltaik

- Compliance Matrix -

Datum: 20.02.2024

Vorhaben: **H.J. Damman, Böhme**
1,54 ha nördlich des Ortsteils Bahnhof Böhme

Abschnitt	Inhalt	Gewicht	Erfüllung	Kommentar
Präambel	Maximalgröße 8 ha Teilflächen maximal 6 ha Beauftragung Gutachten in Abstimmung mit der Verwaltung	Abwägung Abwägung Abwägung	voll voll voll	
1.	Sichtbarkeit/Landschaftsbild Visualisierung durch Gutachter	Ausschluss	nicht bewertet	Verwaltung schlägt vor, aufgrund der geringen Größe der Anlage und der Vorbelastung des Standortes auf die Visualisierung zu verzichten.
	keine Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Abstand oder kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Erhaltung vorhandener Landschaftsstrukturen	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
2.	Natur- und Artenschutzverträglichkeit			
a.	Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Artenschutz sind gutachterlich durch Landschaftplanungsbüro erfasst	Ausschluss	nicht bewertet	relevant für den B-Plan, daher hier nicht abgebildet
b.	Nachweis der Flächenpflege nach Inbetriebnahme	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
c.	Extensive Pflege der Fläche	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
d.	keine Mahd bis zum 15. Juli eines Kalenderjahres	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
Erläutrg.	Gestaltung der Umzäunung	Ausschluss	nicht bewertet	sollte über B-Plan geregelt werden (siehe Vertrag)
	Aufständigung der Solaranlagen	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag

	Ökologische und artenschutzrechtliche Pflege	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Förderung von Blühpflanzen und Insekten	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Pflege durch mechanische Mahd oder Schafbeweidung	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Mahd nach Abblühen der Pflanzen	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Unterhaltung von Bienenkästen oder Imkerei (nach Möglichkeit)	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Keine Einschränkung des Lebensraumes von Wachteln, Rebhühnern und anderen Wildtieren; alternativ Wildkorridore	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
3.	Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung			
	Keine optische Störung für Gebäude mit Wohnnutzung, u.a. durch geeigneten Abstand oder landschaftsbauliche Maßnahmen; alternativ: Einverständnis der Eigentümer	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Abstand zu Wohngebäuden min. 200m	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
4.	Landwirtschaftliche Produktionsfläche / Betroffenheit			
	landwirtschaftliche Fachbehörde wird beauftragt mit Untersuchung zur - einzelbetrieblicher und - agrarstruktureller Verträglichkeit	Abwägung	keine	Aufgrund der geringen Größe (1,54 ha) empfiehlt die Verwaltung, auf die Prüfungen gem. Pkt. 4 zu verzichten.
	Agrarstrukturelle Vorprüfung durch Vorhabenträger	Abwägung	keine	s.o.
5.	Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen			
	Betrieb durch lokale Akteure	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Gewerbesteuereinnahmen zu 100% innerhalb der Samtgemeinde	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Beginn der Baumaßnahme ein Jahr nach Satzungsbeschluss geplant	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Fertigstellung innerhalb von drei Jahren nach Satzungsbeschluss geplant	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Nach Stilllegung Rückbau innerhalb von 12 Monaten	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Hinterlegung einer Bankbürgschaft mit jährlicher Dynamik von 5%	Abwägung	keine	Verwaltung empfiehlt Verzicht, da Betreiber und Flächeneigentümer die selbe natürliche Person sind
	Rückbaukostenschätzung vorhanden	Abwägung	keine	s.o.

	Beteiligung der betreffenden Kommune nach §6 EEG	Abwägung	nicht anwendbar	Angelegenheit der Gemeinde Böhme
6.	Netzanbindung			
	Anbindung per Erdkabel	Abwägung	nicht anwendbar	Einspeisung erfolgt direkt vor Ort
7.	Begrenzung des Zubaus			
	Keine Überschreitung der Gesamtfläche von 52 ha in der Samtgemeinde	Abwägung	voll	
	keine Beeinträchtigung ortsansässiger Gewerbetreibender	Abwägung	voll	

Samtgemeinde Rethem

Kriterienkatalog Freiflächenphotovoltaik

- Compliance Matrix -

Datum: 20.02.2024

Vorhaben: **H.J. Damman, Böhme**
1,54 ha nördlich des Ortsteils Bahnhof Böhme

Abschnitt	Inhalt	Gewicht	Erfüllung	Kommentar
Präambel	Maximalgröße 8 ha Teilflächen maximal 6 ha Beauftragung Gutachten in Abstimmung mit der Verwaltung	Abwägung Abwägung Abwägung	voll voll voll	
1.	Sichtbarkeit/Landschaftsbild Visualisierung durch Gutachter	Ausschluss	nicht bewertet	Verwaltung schlägt vor, aufgrund der geringen Größe der Anlage und der Vorbelastung des Standortes auf die Visualisierung zu verzichten.
	keine Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Abstand oder kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Erhaltung vorhandener Landschaftsstrukturen	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
2.	Natur- und Artenschutzverträglichkeit			
a.	Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Artenschutz sind gutachterlich durch Landschaftplanungsbüro erfasst	Ausschluss	nicht bewertet	relevant für den B-Plan, daher hier nicht abgebildet
b.	Nachweis der Flächenpflege nach Inbetriebnahme	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
c.	Extensive Pflege der Fläche	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
d.	keine Mahd bis zum 15. Juli eines Kalenderjahres	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
Erläutrg.	Gestaltung der Umzäunung	Ausschluss	nicht bewertet	sollte über B-Plan geregelt werden (siehe Vertrag)
	Aufständigung der Solaranlagen	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag

	Ökologische und artenschutzrechtliche Pflege	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Förderung von Blühpflanzen und Insekten	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Pflege durch mechanische Mahd oder Schafbeweidung	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Mahd nach Abblühen der Pflanzen	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Unterhaltung von Bienenkästen oder Imkerei (nach Möglichkeit)	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Keine Einschränkung des Lebensraumes von Wachteln, Rebhühnern und anderen Wildtieren; alternativ Wildkorridore	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
3.	Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung			
	Keine optische Störung für Gebäude mit Wohnnutzung, u.a. durch geeigneten Abstand oder landschaftsbauliche Maßnahmen; alternativ: Einverständnis der Eigentümer	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Abstand zu Wohngebäuden min. 200m	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
4.	Landwirtschaftliche Produktionsfläche / Betroffenheit			
	landwirtschaftliche Fachbehörde wird beauftragt mit Untersuchung zur - einzelbetrieblicher und - agrarstruktureller Verträglichkeit	Abwägung	keine	Aufgrund der geringen Größe (1,54 ha) empfiehlt die Verwaltung, auf die Prüfungen gem. Pkt. 4 zu verzichten.
	Agrarstrukturelle Vorprüfung durch Vorhabenträger	Abwägung	keine	s.o.
5.	Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen			
	Betrieb durch lokale Akteure	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Gewerbesteuereinnahmen zu 100% innerhalb der Samtgemeinde	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Beginn der Baumaßnahme ein Jahr nach Satzungsbeschluss geplant	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Fertigstellung innerhalb von drei Jahren nach Satzungsbeschluss geplant	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Nach Stilllegung Rückbau innerhalb von 12 Monaten	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Hinterlegung einer Bankbürgschaft mit jährlicher Dynamik von 5%	Abwägung	keine	Verwaltung empfiehlt Verzicht, da Betreiber und Flächeneigentümer die selbe natürliche Person sind
	Rückbaukostenschätzung vorhanden	Abwägung	keine	s.o.

	Beteiligung der betreffenden Kommune nach §6 EEG	Abwägung	nicht anwendbar	Angelegenheit der Gemeinde Böhme
6.	Netzanbindung			
	Anbindung per Erdkabel	Abwägung	nicht anwendbar	Einspeisung erfolgt direkt vor Ort
7.	Begrenzung des Zubaus			
	Keine Überschreitung der Gesamtfläche von 52 ha in der Samtgemeinde	Abwägung	voll	
	keine Beeinträchtigung ortsansässiger Gewerbetreibender	Abwägung	voll	

Samtgemeinde Rethem

Kriterienkatalog Freiflächenphotovoltaik

- Compliance Matrix -

Datum: 20.02.2024

Vorhaben: **H.J. Damman, Böhme**
1,54 ha nördlich des Ortsteils Bahnhof Böhme

Abschnitt	Inhalt	Gewicht	Erfüllung	Kommentar
Präambel	Maximalgröße 8 ha Teilflächen maximal 6 ha Beauftragung Gutachten in Abstimmung mit der Verwaltung	Abwägung Abwägung Abwägung	voll voll voll	
1.	Sichtbarkeit/Landschaftsbild Visualisierung durch Gutachter	Ausschluss	nicht bewertet	Verwaltung schlägt vor, aufgrund der geringen Größe der Anlage und der Vorbelastung des Standortes auf die Visualisierung zu verzichten.
	keine Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Abstand oder kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Erhaltung vorhandener Landschaftsstrukturen	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
2.	Natur- und Artenschutzverträglichkeit			
a.	Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Artenschutz sind gutachterlich durch Landschaftplanungsbüro erfasst	Ausschluss	nicht bewertet	relevant für den B-Plan, daher hier nicht abgebildet
b.	Nachweis der Flächenpflege nach Inbetriebnahme	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
c.	Extensive Pflege der Fläche	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
d.	keine Mahd bis zum 15. Juli eines Kalenderjahres	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
Erläutrg.	Gestaltung der Umzäunung	Ausschluss	nicht bewertet	sollte über B-Plan geregelt werden (siehe Vertrag)
	Aufständigung der Solaranlagen	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag

	Ökologische und artenschutzrechtliche Pflege	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Förderung von Blühpflanzen und Insekten	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Pflege durch mechanische Mahd oder Schafbeweidung	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Mahd nach Abblühen der Pflanzen	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Unterhaltung von Bienenkästen oder Imkerei (nach Möglichkeit)	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Keine Einschränkung des Lebensraumes von Wachteln, Rebhühnern und anderen Wildtieren; alternativ Wildkorridore	Ausschluss	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
3.	Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung			
	Keine optische Störung für Gebäude mit Wohnnutzung, u.a. durch geeigneten Abstand oder landschaftsbauliche Maßnahmen; alternativ: Einverständnis der Eigentümer	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Abstand zu Wohngebäuden min. 200m	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
4.	Landwirtschaftliche Produktionsfläche / Betroffenheit			
	landwirtschaftliche Fachbehörde wird beauftragt mit Untersuchung zur - einzelbetrieblicher und - agrarstruktureller Verträglichkeit	Abwägung	keine	Aufgrund der geringen Größe (1,54 ha) empfiehlt die Verwaltung, auf die Prüfungen gem. Pkt. 4 zu verzichten.
	Agrarstrukturelle Vorprüfung durch Vorhabenträger	Abwägung	keine	s.o.
5.	Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen			
	Betrieb durch lokale Akteure	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Gewerbesteuereinnahmen zu 100% innerhalb der Samtgemeinde	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Beginn der Baumaßnahme ein Jahr nach Satzungsbeschluss geplant	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Fertigstellung innerhalb von drei Jahren nach Satzungsbeschluss geplant	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Nach Stilllegung Rückbau innerhalb von 12 Monaten	Abwägung	voll	abgebildet im städtebaulichen Vertrag
	Hinterlegung einer Bankbürgschaft mit jährlicher Dynamik von 5%	Abwägung	keine	Verwaltung empfiehlt Verzicht, da Betreiber und Flächeneigentümer die selbe natürliche Person sind
	Rückbaukostenschätzung vorhanden	Abwägung	keine	s.o.

	Beteiligung der betreffenden Kommune nach §6 EEG	Abwägung	nicht anwendbar	Angelegenheit der Gemeinde Böhme
6.	Netzanbindung			
	Anbindung per Erdkabel	Abwägung	nicht anwendbar	Einspeisung erfolgt direkt vor Ort
7.	Begrenzung des Zubaus			
	Keine Überschreitung der Gesamtfläche von 52 ha in der Samtgemeinde	Abwägung	voll	
	keine Beeinträchtigung ortsansässiger Gewerbetreibender	Abwägung	voll	